

# Benachteiligte Auslandschweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938710>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diskriminierende Wirkung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik

1964 bat die Regierung Deutschlands in einer Verbalnote die Schweiz, Verhandlungen über das Doppelbesteuerungsabkommen von 1931 (revidiert 1959) aufzunehmen. Damit wollte man der zunehmenden Steuerflucht deutscher Personen in die Schweiz ein Ende setzen. Nach genau siebenjährigen Verhandlungen wurde am 11. August 1971 dieses Vertragswerk, "das längste und komplizierteste seiner Art, der Welt", vom Bundesrat unterzeichnet. Um in Kraft treten zu können, bedarf es nur noch der Ratifizierung der Parlamente der beiden Staaten. Das wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres der Fall sein.

Gravierende Nachteile für Auslandschweizer

Die Zeit, welche der Verhandlungskrieg in Anspruch nahm, zeigt deutlich, wie schwierig es war, die Forderungen der beiden Länder auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Gerade das ist aber leider nicht geschehen. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wurde von deutscher Seite verschiedentlich unter Druck gesetzt und schliesslich vollends an die Wand gedrängt. Für die 25 000 bis 30 000 in der Bundesrepublik ansässigen Schweizer entsteht durch die Ratifizierung dieser Schrift ein diskriminierender Zustand gegenüber allen anderen Ausländern in der Bundesrepublik. Generell kann man davon ausgehen, dass sich die Besteuerung für diese Personen um mindestens die Hälfte - wenn nicht sogar das Doppelte - erhöht. Da das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1956 (betreffend Erbschaftssteuer) diesem jetzigen Abkommen unterstellt wird, haben die Auslandschweizer auch in dieser Hinsicht noch weitgehende Mehrbesteuerung zu erwarten. Dr. K. Locher, der für die Schweiz die Steuerverhandlungen führte, kam zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen: "Die deutschen Begehren packen das von Deutschland aus gesehen politisch heikle Problem an sehr verschiedenen Ansatzstellen an. Dabei besteht die Gefahr, dass aus Streben, gepaart mit "deutscher Gründlichkeit", für alle Einzelfragen extremste Lösungen zu suchen, Tatbestände getroffen, das heisst "Kinder mit dem Bade ausgeschüttet" werden, die man gar nicht treffen will.

Deutschland hat sämtliche Forderungen durchgesetzt, ohne auch nur im geringsten an die Souveränität der Schweiz zu denken. Dr. Locher musste von seinen staatsrechtlichen Bedenken nicht nur Abstriche machen, sondern diese sogar verlassen. Eingehandelt wurden lediglich einige juristische Formulierungen.

Jeder Schweizer in Deutschland ist demzufolge Steuerflüchtiger und wird bestraft! Man ist auf dem besten Wege, die Forderung des früheren deutschen Finanzministers Alex Möller in die Wirklichkeit umsetzen: "Ich werde diese Steuer-oase "Schweiz" austrocknen!". Wäre es von Deutschland nicht sinnvoller, die Wüste darum herum zum Grünen zu bringen?

Fünfte Schweiz nicht gefragt

Trotz mehrfachen Interventionen von Schweizern in Deutschland über ihre zuständigen Konsulate sind sie, die eigentlich Betroffenen, vor der Unterzeichnung des Textes nicht angehört worden. Wie so oft, wurden sie zur "folkloristischen" Gruppe abgestempelt. Das Vorgehen des Bundesrates verstösst gegen den neuen Auslandschweizerartikel der Bundesverfassung, demzufolge der Bund die Beziehungen der Fünften Schweiz zur Heimat fördern und nicht schädigen sollte!